

# Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig? – Eine Skizze\*

Georg Lohmann

## I. Haupt- und Vorfagen

Daß die Menschenrechte „unteilbar“ genannt werden, bedeutet natürlich nicht, daß man sie nicht unterteilen kann. Gemeint ist mit dieser apodiktischen und beschwörenden Behauptung, daß man nicht nur einen Teil der Menschenrechte realisieren oder beachten *soll*, sondern alle Teile. Das heißt, die Rede von der Unteilbarkeit der Menschenrechte impliziert geradezu, daß es numerisch unterschiedliche Teile gibt, und das legt die Frage nahe, ob die Teile auch qualitativ gleichgewichtig sind. Haben demnach, so können wir die Titelfrage auch verstehen, die unterscheidbaren und insofern unterschiedlichen Menschenrechte auch ein unterschiedliches Gewicht? Und wenn sie unterschiedlich zu gewichten sind, welchen vernünftigen Sinn kann dann noch die Rede von ihrer Unteilbarkeit haben? Zur Beantwortung dieser Fragen müssen wir in zwei Hinsichten wichtige Vorfagen beantworten können:

- Wie sollen wir die Menschenrechte unterteilen? Welche unterschiedlichen Gruppen gibt es oder lassen sich unterteilen? Und wie sind die einzelnen Menschenrechte innerhalb einer Gruppe zu sehen?
- Nach welchen Maßstäben gewichten wir? Und wie sieht der Zusammenhang dieser Abwägungen aus?

Beide Vorfagen und erst recht die Hauptfragen erfordern außerordentlich komplexe Antworten. An dieser Stelle kann ich nur skizzenhaft zu klären versuchen, wie man sich ihrer Beantwortung nähern könnte. Keineswegs beanspruche ich, eine schon fertige und bewährte Antwort zu haben. Einige Dinge muß ich dabei schlicht voraussetzen. Auch die Skizze des allgemeinen Verständnisses der Menschenrechte wird knapp ausfallen.

---

\* Überarbeitete Fassung meines Vortrages am MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam vom 12. Mai 2004. Ich bin Arnd Pollmann für hilfreiche Kritik und Anregungen dankbar.

## 2. Begriffliche Bestimmungen der Menschenrechte

Üblicherweise gehen wir davon aus, daß uns nicht mehr, wie noch Kant meinte, nur ein einziges Menschenrecht zukommt (auf – mit Bezug auf alle Menschen – gleiche Freiheit), sondern daß wir eine Reihe unterschiedlicher Menschenrechte haben, die wir in einem Katalog zusammenstellen können. Ich orientiere mich im folgenden an der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) von 1948. Sie zählt 30 Artikel und mindestens ebenso viele Menschenrechte.

### 2.1 Formale Charakteristika der Menschenrechte

Menschenrechte sind „subjektive Rechte“: Träger sind alle individuellen Menschen. Sie sind zudem komplexe Rechte: Sie haben einerseits eine moralische Dimension, sind aber andererseits als legale Grundrechte zu verstehen. Als Bestandteil positiven Rechts sind sie darüber hinaus von politischen Entscheidungen des jeweiligen Gesetzgebers abhängig. Zu einem vollen Verständnis der Menschenrechte gehören daher Überlegungen und Begründungen in den Dimensionen der Moral, des positiven Rechts und der Politik.<sup>1</sup> Ich skizziere die wichtigsten Aspekte:

#### In der Dimension der Moral:

In moralischer Hinsicht leisten Konzeptionen einer universellen und egalitären Achtungsmoral<sup>2</sup> ihre Begründung als *universelle, egalitäre, individuelle und kategorische* Rechte. Die moralische Begründung ist kulturtranszendierend, d.h. sie erhebt den Anspruch, in allen besonderen Kulturen und Gesellschaften überzeugen zu können.<sup>3</sup> Menschenrechte sind moralisch begründbare Ansprüche auf korrespondierende (negative und positive) Pflichten. Hierzu gehören Unterlassungspflichten, Hilfspflichten und Schutzpflichten. Einige Menschenrechte sind Ermächtigungsrechte. Die korrespondierende Pflicht bezieht sich auf die Einrichtung von Institutionen. Adressaten der jeweiligen Pflichten sind alle einzelnen oder alle zusammen bzw. geeignete Institutionen.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu Georg Lohmann, „Menschenrechte zwischen Moral und Recht“, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1998.

<sup>2</sup> Gegenwärtige Vertreter sind, ausgehend von Kant, z.B. Ronald Dworkin, Jürgen Habermas und Ernst Tugendhat. Ich selbst habe eine Rekonstruktion universeller Achtungsmoral im Anschluß an Adam Smith versucht. Siehe Vf., „Unparteilichkeit in der Moral“, in: Klaus Günther/Lutz Wingert (Hrsg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2001, S. 434-455.

<sup>3</sup> Siehe dazu Vf., „Universalismus und Relativismus der Menschenrechte“, Ms. 2004.

Als *nur* moralisch begründete Rechte sind die Menschenrechte „schwache“ Rechte. Sie sind nicht im strikten Sinne einklagbar, sondern nur appellativ forderbar, und sie verfügen bloß über „interne“ moralische Sanktionen (z.B. öffentliche Empörung).

### **In der Dimension des Rechts:**

Erst das Recht sichert die Durchsetzung der Menschenrechte und institutionalisiert sie als legale „subjektive Rechte“ (die in Deutschland verfassungsmäßige „Grundrechte“ heißen) innerhalb eines positivierten Rechtssystems. Legale Rechte sind mit individueller Klagebefugnis bewehrt, haben eine reale Durchsetzungschance, und als verfassungsmäßige Grundrechte sind sie Rechte erster Ordnung, die andere Rechte (zweiter Ordnung) dominieren.

Grundrechte sind subjektive Rechte auf negative und positive Handlungen, rechtliche Freiheiten und Kompetenzen.<sup>4</sup> Sie wirken (zunächst) „vertikal“ auf die Bürger-Staat-Relation, aber auch als *Drittwirkung* „horizontal“ auf die Bürger-Bürger-Relation.<sup>5</sup> Verpflichtet sind zuerst der Staat und die staatlichen Institutionen (insbesondere bei der klassischen Auffassung der subjektiven Rechte als Abwehrrechte), aber auch die Bürger untereinander. Als legale Rechte (Grundrechte) gelten die Menschenrechte aber jeweils nur beschränkt auf das entsprechende Rechtssystem, d.h. zunächst innerhalb der abgegrenzten Rechtsordnung eines Staates. Sofern aber durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ein größeres, einheitliches Rechtssystem mit institutionalisierten Grundrechten entwickelt ist oder wird (z.B. im Rahmen der europäischen Verfassung der EU-Staaten), ist ihre Geltung auf diesen transnationalen Rechtsraum zugleich ausgedehnt und beschränkt.

Transnational geltende legale Menschenrechte sind bislang nur durch entsprechende völkerrechtliche Vereinbarungen (Menschenrechtspakte der UN), zwischenstaatliche regionale Abkommen (z.B. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950). Besonders schwere Verletzungen bestimmter Menschenrechte sind inzwischen durch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs strafbewehrt; Einzelpersonen können auf dieser Grundlage zur Verantwortung gezogen werden. So begrüßenswert diese Entwicklungen auch sind, so sehr ist ihre rechtliche Institutionalisierung – im Sinne einer

---

<sup>4</sup> Im einzelnen siehe Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1986, S. 171ff.

<sup>5</sup> Alexy a.a.O., S. 477ff.

„Konstitutionalisierung des Völkerrechts“<sup>6</sup> – noch immer ein offenes und umstrittenes Projekt.

### **In der Dimension der Politik:**

Die öffentliche Meinungs- und Willensbildung entscheidet darüber, welche moralisch begründbaren Menschenrechte in positives, legales Recht transformiert werden. Damit sind legale Menschenrechte als eine politisch bestimmte Teilklasse moralisch begründbarer Menschenrechte zu verstehen. Politische Entscheidungen der gemeinten Art beruhen auf einer Gewichtung von historischen Erfahrungen der Verletzung und Mißachtung von Menschen und/oder auf der Einschätzung von drohenden Gefährdungen und wichtigen Notlagen. Diese Entscheidungsprozesse laufen zum einen über weitgehend unregelte Meinungsbildungsprozesse eines Netzwerkes von zivilen „schwachen“ Öffentlichkeiten auf nationaler sowie globaler Ebene, zum anderen über institutionalisierungsfähige „starke“ öffentliche Entscheidungsprozesse auf staatlicher und zwischenstaatlicher Ebene, die von den ersten beeinflusst werden.<sup>7</sup>

## **2.2 Inhaltliche Klassifizierungen der Menschenrechte**

Inhaltlich lassen sich die Menschenrechte in drei Gruppen einteilen:<sup>8</sup> Die erste Gruppe bilden die *individuellen Freiheitsrechte*. Sie sind traditionell als Abwehrrechte des Bürgers gegen Gewalteinwirkung durch den Staat konzipiert, aber auch als Abwehrrechte gegen Freiheitseinschränkungen durch andere Menschen zu verstehen (u.a. folgende Artikel der AEMR: 1 u. 2: Gleiche Rechte und Freiheiten; 3: Recht auf Leben; 4: Sklavereiverbot; 5: Folterverbot; 12: Schutz des Privatlebens; 13: Freier Wohnsitz und Ausreisefreiheit; 14: Asylrecht; 16: Freie Eheschließung; 17: Recht

---

<sup>6</sup> Siehe Jürgen Habermas, „Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?“, in: ders., *Der gespaltene Westen*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2004, S. 113-193.

<sup>7</sup> Von „schwachen“ und „starken“ Öffentlichkeiten spreche ich im Anschluß an Nancy Fraser und Hauke Brunkhorst. „Schwach“ werden Öffentlichkeiten genannt, die auf Meinungsbildungsprozesse beschränkt sind. „Stark“ sind politische Öffentlichkeiten, in denen Meinungsbildungsprozesse zu institutionalisierten Entscheidungsprozessen führen oder führen können. Siehe Nancy Fraser, „Rethinking the Public Sphere. A Contribution to the Critique of Actually Existing Democracy“, in: Craig Calhoun (Hrsg.), *Habermas and the Public Sphere*, Cambridge: MIT Press 1992, S. 109-142; Hauke Brunkhorst, *Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2002, S.184ff.

<sup>8</sup> Siehe Vf., „Die unterschiedlichen Menschenrechte“, in: Klaus Peter Fritzsche/Georg Lohmann (Hrsg.), *Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, Würzburg: Ergon 2000, S. 9-23.

auf Eigentum; 18, 19 und 20: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit).

Die zweite inhaltlich unterscheidbare Gruppe sind *rechtliche und politische Teilnahmerechte*. Sie schützen und ermöglichen die individuelle Teilhabe an gerichtlichen Verfahren (Justizgrundrechte) sowie an der politischen und gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildung (u.a. folgende Artikel der AEMR: 6, 7, 8, 9, 10 u. 11: Gleicher Rechtsschutz; 15: Recht auf Staatsangehörigkeit; 18, 19 und 20: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit; 21: Politische Mitwirkung und Wahlrecht; 28: Recht auf eine den Menschenrechten entsprechende internationale Ordnung.)

Schließlich lassen sich *soziale Teilhaberechte* benennen. Sie sollen gleiche und angemessene Lebensbedingungen für alle sichern (u.a. folgende Artikel der AEMR: 22: Recht auf soziale Sicherheit; 23: Recht auf Arbeit; 24: Recht auf Erholung, Freizeit und bezahlten Urlaub; 25: Recht auf Lebenshaltung, Wohnung, Krankenversorgung etc.; 26: Recht auf Bildung; 27: Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben).

Nach einer alternativen, eher historisch ausgerichteten Unterscheidungsart kann auch von „drei Generationen“ der Menschenrechte gesprochen werden. Die „erste Generation“ umfaßt liberale (rechtliche und politische) Freiheitsrechte, die „zweite Generation“ hingegen die sozialen Rechte. Inzwischen, so heißt es, stehe eine „dritte Generation“ der Menschenrechte an, die Solidarrechte der Völker untereinander betreffe.<sup>9</sup> Diese Unterteilung, so finde ich, ist irreführend, da *kollektive* Schutz- und Selbstbestimmungsrechte m.E. nicht zu den *individuellen* Menschenrechten gezählt werden sollten, denn hier ist eine andere Art von Rechten gemeint, deren Träger Kollektive sind.

### **2.3 „Historische“ Gewichtungen der Menschenrechte in jeweils einseitigen Menschenrechtsauffassungen**

Eine erste mögliche Gewichtung der Menschenrechte bezieht sich auf das Verhältnis der oben unterschiedenen inhaltlichen Gruppen zueinander. Ich nenne diese Gewichtungen historisch, weil sich in ihnen traditionelle und klassische Positionen im Verständnis der Menschenrechte widerspiegeln, die sich zugleich als einseitig kritisieren lassen.

---

<sup>9</sup> Diese Unterscheidung geht zurück auf Karel Vasak, „A 30-year-struggle“, in: UNESCO-courier, November 1977, S. 29. Dazu kritisch Vf., „»Kollektive« Menschenrechte zum Schutz ethnischer Minderheiten?“, in: Thomas Rentsch (Hrsg.), *Anthropologie, Ethik, Politik. Grundfragen der praktischen Philosophie der Gegenwart*, Dresden: W.E.B. Universitätsverlag 2004, S. 92-108.

Die *klassisch-liberale Auffassung* (Locke, Kant) versteht die Menschenrechte vornehmlich als gleiche, negative Freiheitsrechte aller, die als vorstaatliche Rechte moralisch begründet sind. Sie ermöglichen und sichern die politischen Teilnahmerechte, für deren Beachtung allein negative Pflichten auf Seiten des Staates und aller einzelnen hinreichen. Soziale Teilhaberechte spielen keine Rolle oder gelten als nicht begründbar.<sup>10</sup>

Nach der *republikanischen Auffassung* (Rousseau, heute z.T. Habermas) sind die positiven politischen Teilnahmerechte grundlegend. Diese Rechte sind, Rousseau zufolge, in einer Konzeption des gemeinsamen Guten begründet. Erst durch die positive Verpflichtung aller zur Mitwirkung an der allgemeinen Willensbildung werden gleiche negative Freiheitsrechte konstituiert und (eher zweitrangig) soziale Teilhaberechte für alle sichergestellt.<sup>11</sup>

Für die *sozialistische Auffassung* (Marx<sup>12</sup>) sind gleiche soziale Teilhaberechte entscheidend. Erst bei deren Beachtung verdienen negative Freiheitsrechte und positive politische Mitwirkungsrechte eine bedingte Berücksichtigung. Der junge Marx hatte diese Auffassung mit einer anthropologischen Theorie des sozialen, bedürftigen Menschen begründet, die der spätere Marx um eine objektivistische Kritik an der „Ideologie“ liberaler Freiheitsrechte ergänzte.

### **3. Gewichtungen der einzelnen Menschenrechte: moralisch, rechtlich, politisch**

#### **3.1 Die Gewichtung in moralischer Hinsicht**

Eine moralische Gewichtung der einzelnen Menschenrechte muß in mehreren Stufen vonstatten gehen. Sie kann dabei immer nur relativ zu einer Moralkonzeption verstanden werden, durch die die Menschenrechte als solche begründet werden. Zu unterscheiden ist ferner zwischen einer Gewichtung hinsichtlich der *Begründung* und einer Gewichtung bei

---

<sup>10</sup> Zur Kritik an der liberalistischen Auffassung der Menschenrechte siehe Ernst Tugendhat, „Die Kontroverse um die Menschenrechte“, in: Gosepath/Lohmann (Fn. 1), S. 48-61.

<sup>11</sup> Zur Kritik der republikanischen Auffassung von Habermas siehe Stephan Gosepath, „Das Verhältnis von Demokratie und Menschenrecht“, in: H. Brunkhorst (Hg.), „Demokratischer Experimentalismus“, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1998, S. 215ff.; Vf., „Demokratie und Menschenrechte“, Vortrag an der Universität Zagreb, 6. Mai 2004, kroatische Fassung: „Demokracija i ljudska prava“, in: *Politicka misao*, 1/2004, S. 115-125.

<sup>12</sup> Siehe Vf., „Karl Marx' fatale Kritik der Menschenrechte“, in: Karl Graf Ballesstrem u.a. (Hg.), *Politisches Denken. Jahrbuch 1999*, Stuttgart/Weimar: Metzler 1999, S. 91-104.

*Anwendungsfragen.* Die moralische Begründung der Menschenrechte gibt der Rede von ihrer *Unteilbarkeit* zunächst einen ganz bestimmten Sinn: Die allgemeine moralische Begründung der Menschenrechte begründet zugleich, daß ein Träger von Menschenrechten diese nicht bloß selektiv haben kann. Vielmehr gilt der Satz:

- (1) Wenn X Träger von Menschenrechten ist, dann ist X Träger von allen Menschenrechten.

Dies gilt freilich nur, wenn und weil als moralische Begründung eine Konzeption universeller und gleicher Achtung vorausgesetzt wird.<sup>13</sup> Das für diese Moralkonzeption entscheidende Prinzip der Unparteilichkeit<sup>14</sup> läßt, wenn wir eine Liste moralisch begründbarer Menschenrechte voraussetzen, jede nur selektive Trägerschaft unbegründet erscheinen. Die Liste selbst kann aus diesem Moralprinzip freilich nicht schon abgeleitet werden, da sie inhaltlich Sachverhalte aufnimmt, die auf Grund *historischer* Erfahrungen für besonders wichtig gehalten werden.<sup>15</sup> Die einzelnen Facetten der Inhalte der Menschenrechte lassen sich dabei als Facetten des (selbstbestimmten) Wohls des Trägers von Menschenrechten verstehen, die in einer sympathetischen Wertschätzung wechselseitig interpretierbar sind und in ihrer inhaltlichen Gewichtung aus einer Unparteilichkeitsperspektive gerechtfertigt werden können.<sup>16</sup> Das heißt aber auch, daß die Menschenrechte, trotz ihrer inhaltlichen Unterschiedenheit, hinsichtlich des Prinzips ihrer moralischen Begründung als gleichgewichtig aufzufassen sind.

Vorausgesetzt, daß Satz (1) gilt, macht es gleichwohl Sinn, auch in moralischen Kontexten von einer Gewichtung der einzelnen Menschenrech-

---

<sup>13</sup> Wenn man auf dieser Ebene eine andere Moralkonzeption vertritt, z.B. ein utilitaristische oder kontraktualistische, dann ist die Frage der Unteilbarkeit offen. Eine utilitaristische Moral kann unbedingte subjektive Rechte nicht begründen und wird daher, je nach Erfordernissen des Gemeinwohls, auch eine selektive Trägerschaft von Menschenrechten für vertretbar halten können. Ein kontraktualistischer Ansatz *könnte* Satz (1) explizit zum Gegenstand von Verträgen machen, doch würde der Satz nur für die am Kontrakt Beteiligten gelten und eine gleiche Behandlung externer Personen gerade nicht mit einschließen. Zu weiteren Problemen des Kontraktualismus siehe Peter Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, Berlin u. New York: de Gruyter 2000, S.192ff.

<sup>14</sup> Siehe Vf., „Unparteilichkeit in der Moral“ (Fn. 2).

<sup>15</sup> Bekanntlich ist schon Kants *kategorischer Imperativ* in dieser Hinsicht leer, da sich daraus keine konkreten moralischen Maximen ableiten lassen. Letztere können anhand des kategorischen Imperatives zwar überprüft werden, deren moralischer Gehalt jedoch muß vorausgesetzt werden.

<sup>16</sup> Ich hoffe, diesen Ansatz in Kürze ausführen zu können. Vorerst siehe Vf., „Sympathie ohne Unparteilichkeit ist willkürlich, Unparteilichkeit ohne Sympathie ist blind. Sympathie und Unparteilichkeit bei Adam Smith“, in: Christel Fricke/Hans-Peter Schuett (Hg.), *Adam Smith als Moralphilosoph*, Berlin u. New York: de Gruyter 2005 (i.E.).

te zu sprechen. Dann aber bezieht sich die Gewichtung nicht auf eine unterschiedliche prinzipielle Begründetheit, sondern auf unterschiedliche Gewichtungen, die wir in Anwendungssituationen vornehmen. In Konfliktfällen muß zwischen unterschiedlichen Rechten ein moralisch begründeter Maßstab entscheiden. Was aber sind mögliche Konflikte zwischen einzelnen Menschenrechten? Es erscheint mir sinnvoll, diese Frage an Hand der jeweils den einzelnen Menschenrechten korrespondierenden Pflichten zu entscheiden. Dabei gehe ich davon aus, daß wir moralische Pflichten als *Prima-facie*-Pflichten verstehen und dabei negative sowie positive Pflichten unterscheiden können.<sup>17</sup>

Hinsichtlich der unterschiedlichen *negativen* Pflichten gibt es nun ebenfalls keinen Grund, eine Rangordnung vorzunehmen, da negative Pflichten (Unterlassungen) nicht in Konflikt miteinander geraten können.<sup>18</sup> Da im liberalistischen Verständnis der Menschenrechte lange Zeit angenommen wurde, daß den Menschenrechten allein negative Unterlassungspflichten korrespondieren, ergab sich der Eindruck, daß zu der Unteilbarkeit auch noch eine problemlose Gleichgewichtung aller Menschenrechte trete. Dieser Eindruck erweist sich als vorschnell, wenn man sich klar macht, daß auch den sogenannten „negativen Rechten“ nicht bloß Unterlassungspflichten, sondern auch positive Pflichten (insbesondere Hilfs- und Schutzpflichten<sup>19</sup>) korrespondieren. Anwendungskonflikte können entstehen:

- a) zwischen negativen Pflichten und positiven Pflichten und
- b) zwischen unterschiedlichen positiven Pflichten.

Ad a) Bei Konflikten zwischen negativen Pflichten und positiven Pflichten argumentieren Moralkonzeptionen, die die Menschenrechte als Schutz individueller Freiheiten verstehen, für einen Vorrang negativer Pflichten. Mit einem Schlagwort von Rawls: „Vorrang der Freiheit“ vor Wohlstand.<sup>20</sup> Wir hätten damit eine allgemeine Vorrangsregel, die freilich selbst noch begründet werden müßte.

---

<sup>17</sup> Ich vernachlässige hier weitere wichtige Unterscheidungen, z.B. in „starke“ und „schwache“ oder „allgemeine“ und „spezielle“ Pflichten. Siehe dazu Vf., „Moralische Gefühle und moralische Verpflichtungen“, in: *Ethik & Unterricht*, 1/2001, S.2-6.

<sup>18</sup> Das ist ja der Grund, warum Kant in Bezug auf „vollkommene“ Pflichten keine echten moralischen Konflikte kennt.

<sup>19</sup> Siehe Henry Shue, *Basic Rights. Subsistence, Affluence, and U.S. Foreign Policy*, New Jersey: Princeton University Press 1980.

<sup>20</sup> Siehe John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1979, S. 274 ff. u. 587ff.

Vertritt man hingegen keine freiheitsdominierte Moralkonzeption, so gelten negative Pflichten als mit positiven Pflichten gleichgewichtig begründet. In diesem Fall unterscheiden sich Konflikte zwischen negativen und positiven Pflichten nicht von denen zwischen positiven Pflichten untereinander. Da aber positive Pflichten in der Regel, wie es bei Kant heißt, „bedingte“ Pflichten sind (wir sind z.B. nicht unter allen Umständen verpflichtet, jemandem, der in Not ist, zu helfen, sondern nur, wenn es uns zugemutet werden kann), gelten für Handlungen, die diesen Pflichten entsprechen, d.h. für die Anwendung dieser Pflichten, in der Regel bestimmte, ihrerseits ausweisbare Bedingungen. Das kann, muß aber nicht zur Nachordnung positiver Pflichten führen. Bei einer prinzipiellen, für alle geltenden Verpflichtung ergibt sich dann eine Rangordnung nach zumutbaren Bedingungen, unter denen im konkreten Fall die Pflicht erfüllt werden kann (z.B. gilt für den Fall, daß jemand zu ertrinken droht, daß alle Umstehenden verpflichtet sind zu helfen, aber derjenige, der Rettungsschwimmer ist, mit Vorrang).

Ad b) Konflikte zwischen positiven Pflichten lassen sich als Verteilungsprobleme angesichts knapper Ressourcen verstehen: Was der eine bekommt, kann dem anderen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Hier müssen Vorrangsregelungen nach fairen Gerechtigkeitsprinzipien getroffen werden, die als solche auch auf das – in der Regel selbstbestimmte – Wohl der Beteiligten Bezug nehmen müssen. Konzeptionen des Wohls enthalten aber in unterschiedlichen Hinsichten wertende Aussagen darüber, was jeweils gut für eine Person ist, worin sie selbst ihr gutes Leben sieht und auch worin das gute Leben in einem transsubjektiven, ggf. objektiven Sinne besteht. So ergeben sich intern und extern gewichtete Konzeptionen menschlichen Wohls (oder auch des guten Lebens). Faire Gerechtigkeitsprinzipien müssen stets zu solchen in sich differenzierten Konzeptionen eines bewerteten Wohls Stellung nehmen. Dies kann in der Weise geschehen, daß man sich an einer *absoluten* Wertordnung orientiert. Ich glaube jedoch, daß wir hier nur einen *objektivierbaren*, d.h. intersubjektiv gegenüber allen Beteiligten zu rechtfertigenden Anspruch brauchen. Subjektive Präferenzordnungen gelten nicht unmittelbar, sondern müssen sich allgemein ausweisen können. Mit Bezug auf solche, öffentlich und allgemein rechtfertigbare Präferenzordnungen können sich dann jedoch begründet Gewichtungen einzelner Menschenrechte ergeben (z.B. ist das Recht auf Leben wichtiger als der Schutz der Privatsphäre).

## 3.2 Die Gewichtung in rechtlicher Hinsicht

Ich beziehe mich zunächst auf Probleme innerhalb einzelstaatlichen Rechtsordnungen (3.2.1), dann auf Fragen des internationalen und völkerrechtlichen Menschenrechtsregimes (3.2.2).

### 3.2.1 Gewichtungen in einzelstaatlichen Rechtsordnungen

Innerhalb einzelstaatlicher Rechtsordnungen kommt den positivierten Menschenrechten (= Grundrechten) eine formale und inhaltliche Fundamentalität zu. Sie regeln normativ die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Sie bestimmen aber auch durch ihre innere Systematik die jeweilige Wertordnung einer Verfassung. Rechtlich gesehen können Grundrechte nur durch gleichwertige andere Grundrechte eingeschränkt werden. Ein solcher Konflikt sollte, hier folge ich Robert Alexy<sup>21</sup>, als Konflikt zwischen widerstreitenden *Prima-facie*-Prinzipien verstanden werden. Im deutschen Beispiel fungiert Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar“) als eine Art Metaprinzip, mit dessen Hilfe im jeweils konkreten Fall der Vorrang eines Grundrechts vor einem konfligierenden anderen begründet werden kann. Ob das Prinzip der Menschenwürde selbst, wie lange Zeit angenommen, absolut gilt oder aber abgewogen werden kann, ist derzeit umstritten.<sup>22</sup>

Mir geht es an dieser Stelle darum zu zeigen, *daß* innerhalb einer grundrechtlichen Verfassungsordnung eine Gewichtung von einzelnen Grundrechten erstens durch die systematische Ordnung rechtlich möglich ist und zweitens jeweils in konkreten Einzelfällen durch Abwägungsprozeduren festgelegt werden kann.<sup>23</sup> Ersteres ist eine Frage der Rechtsdog-

---

<sup>21</sup> Siehe Alexy (Fn. 4), S. 77ff.

<sup>22</sup> Spätestens seit der Neukommentierung von Matthias Herdegen, „Artikel 1“, in: Maunz, Theodor/Düring, Günter, *Grundgesetz: Loseblatt-Kommentar*, München: Beck 2003 (Stand: 42. Ergänzungslieferung). Kritisch dazu Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Die Würde des Menschen war unantastbar“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 3. September 2003, S. 33 u. 35. Siehe auch Vf., „Unantastbare Menschenwürde und unverfügbare menschliche Natur“, in: *Menschenwürde. La Dignité de l'être humain*, Studia Philosophica. Jahrbuch der schweizerischen philosophischen Gesellschaft), Vol. 63/2004, S. 55-75.

<sup>23</sup> Insofern stimme ich der Auffassung von Eckart Klein zu, daß – anders als z.B. in der US-amerikanischen Verfassungsrechtsprechung – sich das deutsche Verfassungsrecht eindeutig gegen eine prinzipielle bzw. absolute Abstufung der Grundrechte entschieden hat (mit Ausnahme des unbedingten Rechts auf Schutz der Menschenwürde) und daß Abwägungen stets im Rahmen von „Einzelfallbetrachtungen“ vorgenommen werden. Siehe Eckart Klein, „Preferred Freedoms-Doktrin und deutsches Verfassungsrecht“, in: ders. u.a. (Hrsg.), *Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit*.

matik, letzteres betrifft die uns hier vor allem interessierende Frage einer Gewichtung in Konfliktfällen.

Alexy schlägt dafür folgenden Abwägungsgrundsatz vor: „Je höher der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des einen Prinzips ist, um so größer muß die Wichtigkeit der Erfüllung des anderen sein“.<sup>24</sup> Die Feststellung, wie wichtig die Erfüllung eines Prinzips ist, muß auf Wertungen im Rahmen einer akzeptierten Wertordnung Bezug nehmen. Demnach wird der Konflikt zwischen zwei kollidierenden Rechtsprinzipien mit Hilfe einer Wertordnung entschieden, wobei Alexy deutlich machen kann, daß das Rechtssystem hier über nachvollziehbare und öffentlich kontrollierbare Prozeduren der Abwägung verfügt. Gleichwohl besteht das prinzipielle methodische Problem, daß Gewichtungen zwischen Rechten, die sich als Prinzipien verstehen lassen, mit Hilfe von materialen Wertordnungen vorgenommen werden sollen. Dazu Klaus Günther: „Der Maßstab, nach dem wir uns bei der Abwägung kollidierender Normen richten, darf nicht seinerseits eine materiale Vorgabe enthalten, die bestimmte normative Gesichtspunkte vor anderen auszeichnet.“<sup>25</sup> Aber auch das von Günther selbst vorgeschlagene Metaprinzip der Unparteilichkeit, das eine materiale Wertordnung in diesen Anwendungssituationen „neutralisieren“ soll, bleibt leer, wenn es sich nicht auf inhaltliche Vorgaben über das in Frage stehende Wohl stützen kann.<sup>26</sup> Allerdings folgt daraus nicht, daß „die Abwägung entweder willkürlich oder unreflektiert nach eingewöhnten Standards oder Rangordnungen“ geschehen muß, wie Habermas gegen Alexy eingewandt hat.<sup>27</sup>

Meines Erachtens zeigt diese juristische Diskussion, daß solche Gewichtungsfragen innerhalb eines Rechtssystem im Prinzip lösbar sind, daß dabei aber auch das positive Recht, wie sonst ebenfalls, sowohl moralische Prinzipien wie auch materiale Wertvorgaben beachten muß. Über die Angemessenheit der letzteren mag es sicherlich einen Streit geben, aber das Recht bietet neutralisierende Verfahren an, die sich an der Idee der Unparteilichkeit orientieren und die als formales Kriterium für die Angemessenheit solcher Wertentscheidungen „die Kohärenz der Norm mit

---

*Festschrift für Ernst Benda zum 70. Geburtstag*, Heidelberg: C.F. Müller 1995, S. 135-152.

24 Klein, „Preferred Freedoms-Doktrin und deutsches Verfassungsrecht“, a.a.O., S. 146.

25 Klaus Günther, *Der Sinn für Angemessenheit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1988, S. 301.

26 Siehe Vf., „Sympathie ohne Unparteilichkeit ist willkürlich, Unparteilichkeit ohne Sympathie ist blind (Fn. 16).

27 Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1992, S. 315f. Alexy hat auf diesen Einwand hin seine These verbessert und verteidigt. Siehe ders., „Die Gewichtsformel“, in: Joachim Jickeli u.a. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein*, Berlin: de Gruyter 2003, S. 771ff.

allen anderen in der Situation anwendbaren Normen und Bedeutungsvarianten“<sup>28</sup> fordern. Damit aber wird zur Bestimmung der Gewichtung von Grundrechten, wenn auch jeweils im Einzelfall und trotz aller rechtsimmanenten Unparteilichkeitsanstrengungen, letztlich doch auf eine bestimmte, für die jeweilige Rechtsordnung charakteristische Wertordnung Bezug genommen. Der Partikularismus des positiven Rechts einer jeweils bestimmten Rechtsordnung streitet hier mit dem universellen und egalitären Anspruch der Menschenrechte.<sup>29</sup>

### 3.2.2 Gewichtungen im internationalen Recht

Auf der Ebene des internationalen Rechts und des Völkerrechts zeigen sich, bedingt auch durch die jeweils kontingente Entstehungsgeschichte der internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, beachtliche Gewichtungen innerhalb der rechtlichen Geltung und des institutionalisierten Schutzes der Menschenrechte. Sie sind das Resultat der politisch artikulierten Aufmerksamkeit und des in Vereinbarungen gewichteten Willens der Weltöffentlichkeit, den Menschenrechten dabei gleichwohl eine möglichst ausgewogene und umfassende, nichtselektive Geltung zu verschaffen.<sup>30</sup>

Juristen unterscheiden bei der Diskussion des universellen und egalitären Anspruchs der Menschenrechte drei Aspekte:<sup>31</sup>

- 1) das Problem der Formulierung von Standards, die universell und für alle gleich gelten können;
- 2) die Klärung der Art und Intensität staatlicher Verpflichtungen mit Blick auf diese Standards;
- 3) Fragen der Implementierung und Durchsetzung.

Ad 1) Wesentliche Inhalte der AEMR haben sich als „völkergewohnheitsrechtlich“ geltender „Kernbestand“ von Menschenrechten herauskristalli-

---

<sup>28</sup> Günther, *Der Sinn für Angemessenheit* (Fn. 25), S. 304.

<sup>29</sup> Für die sozialen Menschenrechte habe ich das gezeigt in: Vf., „Soziale Menschenrechte und die Grenzen des Sozialstaats“, in: Wolfgang Kersting (Hrsg.), *Politische Philosophie des Sozialstaats*, Weilerswist: Velbrück 2000, S. 351-371.

<sup>30</sup> Insofern leiten diese Überlegungen bereits zur Frage nach der politischen Gewichtung der Menschenrechte über, um deren spätere Erörterung (s.u.) sie daher zu ergänzen sind.

<sup>31</sup> Ich stütze mich im folgenden auf Eibe Riedel, „Universeller Menschenrechtsschutz – Vom Anspruch zur Durchsetzung“, in: ders., *Die Universalität der Menschenrechte*, Berlin: Dunker & Humblot 2003, S. 105-135.

siert, „die generell als völkerrechtliche menschenrechtliche Mindeststandards akzeptiert werden“.<sup>32</sup> Zu diesem Kernbereich gehören die wichtigsten Freiheitsrechte, das Recht auf Leben und faire Teilnahme an Rechtsverfahren sowie einige der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die beiden internationalen Pakte von 1966 und weitere überregionale, völkerrechtliche verbindliche Abkommen zum Schutz der Menschenrechte sind überdies Beleg für eine wachsende Akzeptanz von Menschenrechten in immer mehr Staaten der Welt.

Hinsichtlich dieser einzelnen Rechtsstandards mag es zwar noch Differenzen geben, im großen und ganzen aber herrscht Einigkeit über allgemein akzeptierte Menschenrechte. Es gibt auf der Welt fast keinen Staat mehr, der sich offiziell der Geltung der Menschenrechte bereits auf prinzipieller Ebene widersetzen würde. Freilich ist das Einverständnis mit den Menschenrechten oft nicht mehr als bloß ein Lippenbekenntnis.

Ad 2) Dies wird auch dann deutlich, wenn wir die verschiedenen Verpflichtungsarten und deren Intensität betrachten. Der Umstand, daß weitgehend Einigkeit über allgemein anzuerkennende Menschenrechtsstandards herrscht, bedeutet ja noch nicht, daß die Staaten sich in der gleichen Weise auch einer allgemeinen Kontrolle der Einhaltung dieser Standards unterworfen hätten. Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* z.B. sieht diesbezüglich drei Kontrollverfahren vor:

- periodische und obligatorische Staatenberichte;
- fakultative Staatenbeschwerden;
- fakultative Individualbeschwerden.

Die beiden letztgenannten Verfahren können freilich nur bei vorheriger, freiwilliger vertraglicher Zustimmung seitens der betreffenden Staaten wirken und sind oft von politischen Interessenkonflikten und -koalitionen abhängig.<sup>33</sup>

Ad 3) Die rechtlich erzwingbare Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes ist auf globaler Ebene bisher unzureichend und mit großen regionalen Unterschieden gewährleistet. So sorgt etwa der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in Europa für einen weitgehend akzeptablen Menschenrechtsschutz mit individueller Klagebefugnis. Vergleichbare Rechtsregime fehlen jedoch (noch) in anderen Regionen der Welt. Auch der *Internationale Strafgerichtshof* (ICC) ist ein Schritt in die richtige Richtung, in jedem Fall sehr viel mehr, als noch vor zehn Jahren vorstellbar; obwohl er vom Mandat her eingeschränkt und die internationa-

---

<sup>32</sup> Riedel, „Universeller Menschenrechtsschutz“ (Fn. 31), S. 108.

<sup>33</sup> Weitere Hinweise bei Riedel, „Universeller Menschenrechtsschutz“, a.a.O.

len Zustimmung zu ihm noch lückenhaft ist. Die weltweit einhellige Kritik an der Blockadepolitik der USA zeigt zudem, daß es auch im Fall des ICC keine allgemein akzeptablen Argumente mehr gibt, die sich gegen den Prozeß einer weiteren Verrechtlichung einwenden ließen. Offen ist allein, wie auch sonst häufig, die faktische Wirkung und Umsetzung der in Frage stehenden Rechte. Zu nennen ist hier auch das Problemfeld „humanitärer Interventionen“ im Fall von gravierenden Menschenrechtsverletzungen sowie die Umwandlung des Völkerrechts in ein stärker mit den Menschenrechten kompatibles Recht.<sup>34</sup>

Die Durchsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen bleibt daher zu einem gewichtigen Teil Forderung einer globalen, freilich immer nur punktuell mobilisierbaren zivilen Weltöffentlichkeit. Um die universelle und nicht parteilich selektive Durchsetzung der Menschenrechte zu sichern, ist daher politisch der Druck einer empörten Weltöffentlichkeit zu mobilisieren. Aktionen von NGO, die Monitoring- und Assessment-Verfahren der UN-Menschenrechtskommission<sup>35</sup> und die Berichte kritischer Medien spielen hier zusammen und erreichen sicherlich manches, können aber auch nicht vergessen machen, daß die rechtliche Institutionalisierung des Menschenrechtsschutzes in globaler Hinsicht noch verbesserungswürdig ist. Damit ist bereits das letzte Themenfeld angesprochen.

### 3.3 Die Gewichtung in politischer Hinsicht

Die politische Aufmerksamkeit gilt nicht allen Menschenrechten gleichermaßen. *Amnesty International* und andere NGO, die sich dem Schutz und der Verbreitung der Menschenrechte widmen, setzen sich nicht für alle Menschenrechte in derselben Weise ein, sondern beschränken sich auf jene, die ihnen besonders wichtig erscheinen. Selbst wenn dafür historisch zufällige oder manchmal auch pragmatische Gründe (z.B. höhere Effektivität geplanter Aktivitäten) angeführt werden können, fällt doch auf, daß bestimmte Menschenrechtsverletzungen politisch besonders sensibilisieren, während andere die mediale Öffentlichkeit eher kalt lassen. Auch die regelmäßigen Berichte der UN-Menschen-

---

<sup>34</sup> Siehe dazu Vf., „Menschenrecht und Völkerrecht – Symbiose und Konflikt“, in: *Notizen. Zeitschrift des Kulturforums der Sozialdemokratie*, Berlin 1999, S. 20-31. Zum Problem „humanitärer Interventionen“ siehe z.B. Jennifer M. Welsh, *Humanitarian Intervention and International Relations*, Oxford: University Press 2004; Georg Meggle (Hrsg.), *Humanitäre Interventionsethik*, Paderborn: Mentis 2004; Gerhard Beestermöller (Hrsg.), *Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?*, Stuttgart: Kohlhammer 2003.

<sup>35</sup> Dazu Riedel, „Universeller Menschenrechtsschutz“ (Fn. 31), S. 122ff.

rechtsgremien konzentrieren sich auf wichtige Menschenrechte im Kernbereich und lassen andere oftmals ganz unerwähnt.

In dieser Selektivität der politischen Aufmerksamkeit spiegelt sich freilich auch eine Selektivität der politischen Prozesse wider, aus denen die Menschenrechte selbst als rechtsverbindlich hervorgehen. Was *moralisch* richtig ist, kann nicht von politischen Entscheidungen abhängig sein. Was hingegen im jeweiligen Rechtssystem *positive Rechtsgeltung* verlangt, kann dies nur auf Grund der Entscheidung eines legitimierten Gesetzgebers. Um die zunächst moralisch begründeten Menschenrechte in rechtlich gültige Grundrechte zu transformieren, bedarf es daher legitimer politischer Entscheidungen. In deliberativen Demokratien werden in „schwachen Öffentlichkeiten“ entsprechenden Meinungsbildungsprozesse vorangetrieben, die in den Strukturen „starker Öffentlichkeiten“ in Willensbildungsprozesse transformiert und letztlich dann auch via Mehrheitsentscheidung rechtlich in Kraft gesetzt werden.

Dabei ist die souveräne politische Entscheidung von der gesetzgebenden Mehrheitsentscheidung – zumeist eines Parlamentes – abhängig. Die politische Entscheidung kann alle nur erdenklichen, nicht nur spezifisch menschenrechtliche Gesichtspunkte und Argumente berücksichtigen: ökonomische Interessen, religiöse und historische Wertungen, Machterhaltsinteressen der jeweils herrschenden Partei, strategische expansionistische Strebungen, schließlich auch moralische Verpflichtungen etc. Die Entscheidung ist zwar selbst an die menschenrechtlich begründeten Rechtsnormen demokratischer Entscheidungsprozeduren gebunden, aber die Spannungen zwischen Demokratie und Menschenrechten sind doch zu groß, als daß man annehmen könnte, demokratische Entscheidungen seien per se menschenrechtskonform.<sup>36</sup> Die gemeinte Interessenabhängigkeit gilt erst recht im Rahmen globaler und/oder völkerrechtlicher Institutionalisierungsprozesse.<sup>37</sup>

Gleichwohl, schaut man sich die historischen Prozesse der Verfassungsgebung und in ihrem Rahmen die Meinungs- und Willensbildungsprozesse an, die zur Positivierung von Grundrechten geführt haben, so zeigt sich in ihnen eine aufgeklärte, öffentliche politische Vernunft, die ob der Dringlichkeit einer Gefährdung der Würde, der Freiheiten oder des Wohls des Menschen und/oder aus Entsetzen über eine Barbarei sich zu der Festlegung von Grundrechten entschließt. In den Grundrechten spiegelt sich so ein komplexer historischer Lern-

---

<sup>36</sup> Siehe Vf., „Menschenrechte und Demokratie“ (Fn. 11).

<sup>37</sup> Siehe Vf., „Menschenrechte und »globales Recht«, in: Stefan Gosepath/Jean-Christophe Merle (Hrsg.), *Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie*, München: Beck 2002, S. 52–62.

prozeß. Mit ihnen soll, auf dem Wege der verfassungsrechtlichen Selbstbindung, das politische und soziale Leben fundamentalen Regeln unterworfen werden, um den einzelnen Menschen in seinen elementaren Interessen zu schützen. Politische Entscheidungen bringen demnach immer auch relative Wertungen zwischen einzelnen Interessen der Menschen zum Ausdruck.

#### **4. Die Metagewichtung zwischen Moral, Recht und Politik**

Die Gewichtung der einzelnen Menschenrechte ist jeweils in moralischen, rechtlichen und politischen Hinsichten verschieden, diese korrigieren sich wechselseitig. Die Menschenrechte werden:

- durch moralische Begründungen für alle akzeptabel;
- durch rechtliche Entscheidungen in ihrer Anwendung nachhaltig und kontextsensibel;
- durch politische Entscheidungen in ihrer Institutionalisierung flexibel.

Die moralische Begründetheit der Menschenrechte hat einschränkende Wirkung auf rechtliche und politische Rangordnungen. Die universelle Moral korrigiert die Spielräume von Recht und Politik. Die so verstandenen Menschenrechte sind notorische Querschläger gegenüber Vereinseitigungen und willkürlichen Rangordnungen seitens des Rechts und der Politik. Die unterschiedlichen Gewichtungen der Menschenrechte können so auf politisch erfaßte, rechtlich normierte und moralisch beurteilte Situationen flexibel reagieren, ohne insgesamt beliebig zu werden.